

So scharf man begrifflich die Unternehmertätigkeit als solche trennen mag von den durch Heinrich den Löwen den Unternehmern

meiner Hanfischen Beiträge vorbringe, wäre für die Urteilsbildung unerlässlich gewesen. Gewiß besteht auch in Lübeck das Patriziat aus Fernhändlern; aber am Anfang nur aus jenen Fernhändlern, die durch den Gründungsvorgang namentlich auch in der Verteilung des Grundeigentums eine besonders bevorrechtigte Gruppe darstellten! Zu den Folgerungen auf S. 35 aus der Zahl 24, die aus der Gerichtsverfassung stamme, verweise ich auf S. 114 Anm. 62: auch ich bin der Ansicht, daß in den alten Städten, wie Regensburg, Zahlen wie 12 oder 24 aus diesem Bereiche herkommen und eben deshalb auf die Unternehmerbehörden übertragen wurden. Für Soest vgl. die wichtigen Feststellungen von F. v. Klotze, Patriziat und Stadtadel im alten Soest. Pfingstbll. d. Hanf. Gesch. Der. 5, 1927, S. 15.

⁹⁾ Was ich früher für das Gemeineigentum der Unternehmervereinigung vorgebracht habe (Hanf. Beitr. S. 53 ff.), halte ich nach wie vor für das, als was ich es selbst bezeichnet habe: als eine allerdings ernst zu nehmende Hypothese. „Für erwiesen halte ich das Unternehmerkonsortium; zweifelhaft bleibt dabei, wieweit einst Gemeineigentum oder Einzeleigentum der Unternehmer bestand“ (Hanf. Beitr. S. 112, oben; Anmerkung 51a). Kein Grund gegen das Gemeineigentum der Unternehmer am eigentlichen Marktplatz, von dem ich den Marienkirchhof ausdrücklich ausgenommen habe (S. 53; 54), ist das von F. v. Winterfeld a. a. O. S. 404 auf dem Markte vermutete stadtherrliche Münzhaus und eine stadtherrliche Gerichtsstätte. Dann hätte die sehr einfache Formulierung zu lauten: die Unternehmervereinigung erhielt den eigentlichen Marktplatz mit Ausnahme der für die stadtherrliche Regalienverwaltung und Justiz notwendigen Liegenschaften übertragen; das für die private Wirtschaft bestimmte Marktgelände wird also durch diese räumlich unbedeutende Ausnahme in keiner Weise berührt. Wie einfach eine solche Ausnahme getroffen werden konnte, zeigt schlagend das Beispiel von Elbing. Hier überläßt der Orden der Stadt ein stattliches Landgebiet, mit wie folgt bestimmten Ausnahmen: *Haec omnia . . . ad usus contulimus civium . . . nisi quod loca molendinis apta et vias et curias ad molendina debitas nostris usibus retinemus* (Preuß. UB. Pol. Abt. I S. 132. Urkunde vom 10. IX. 1242). Man könnte sich die Vorstellung von der Grundbesitzverteilung auf dem Markt dadurch vereinfachen, daß man annimmt: was nicht von Anfang an Privateigentum der einzelnen Gründerfamilien war, wurde der Stadt als solcher überwiesen: z. B. die Verkaufsstellen der Fleischer und Bäcker. Jeder Kenner der Verhältnisse der ostdeutschen Städte wird demgegenüber aber einwenden, daß gerade diese Verkaufsstellen in erster Linie zur Entschädigung der Lokatoren bzw. Unternehmer verwandt wurden, und daß es unwahrscheinlich ist, daß die zweifellos besonders günstig gestellten Lübecker Unter-